

Kurztitel

Hochschulgesetz 2005

Kundmachungsorgan

BGBL. I Nr. 30/2006

§/Artikel/Anlage

§ 58

Inkrafttretensdatum

01.10.2007

Außerkrafttretensdatum

30.09.2015

Text**Beurlaubung**

§ 58. (1) Auf Antrag von Studierenden von Studiengängen sind diese aus besonderen Gründen von der Inskriptionspflicht für ein oder für mehrere Semester zu befreien (Beurlaubung).

(2) Während der Beurlaubung bleibt die Zulassung zum Studium aufrecht. Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, die Ablegung von Prüfungen sowie die Einreichung und Beurteilung wissenschaftlich-berufsfeldbezogener Arbeiten ist unzulässig. Die näheren Bestimmungen über die Beurlaubung sind in der Satzung festzulegen.

(3) Die Beurlaubung ist in der Studierendenevidenz (§ 53) sowie im Studienbuch und im Studenausweis (§ 54) zu vermerken.